

Aktenzeichen: 7 AZR 322/78

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 25. April 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 123, 119 Abs. 2, § 615

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 322/78

6 Sa 224/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
25. April 1980

gez. Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

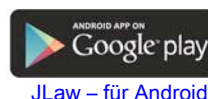
hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und Dr. Sponer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Januar 1978 - 6 Sa 224/77 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kaiserslautern vom 1. März 1977 - 1 Ca 1270/76 - wird insoweit zurückgewiesen, als sie sich gegen den Feststellungsausspruch richtet.
3. Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Gegen den Kläger erging wegen einer Forderung von ca. 1.000,-- DM während einer urlaubsbedingten Abwesenheit am 29. Juli 1975 ein Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung. Nachdem der Kläger mit seinem Gläubiger eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen hatte, ruhte das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Am 8. März 1976 zahlte der Kläger die letzte Rate.

Am 14. Juli 1976 fand zwischen den Parteien ein Einstellungsgespräch statt, über dessen Inhalt im einzelnen Streit besteht. Mit Schreiben vom 15. Juli 1976 bestätigte der Inhaber der Beklagten dem Kläger die Einstellung zum nächstmöglichen Termin.

Am 1. August 1976 schlossen die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag, wonach der Kläger spätestens ab 1. Oktober 1976 beschäftigt werden sollte.

Am 5. August 1976 kündigte der Kläger sein altes Arbeitsverhältnis zum 30. September 1976 und schloß später einen Aufhebungsvertrag zum 15. September 1976. Nachdem die Beklagte bei einer Auskunft wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers angefragt und zur Antwort erhalten hatte, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers seien seit Jahren schlecht und undurchsichtig, es seien bereits Haftbefehle zur Erzwingung der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung erlassen worden, teilte die Beklagte dem Kläger im Schreiben vom 31. August 1976 folgendes mit:

"Den mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag sehen wir als nichtig an. Sie haben uns wissentlich verschwiegen, daß schon mehrfach Haftbefehle zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gegen Sie vorlagen. Damit ist eine der wichtigsten Grundlagen für einen Vertrag, nämlich das Vertrauen für diese Position, in Wegfall gekommen."

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1976 fragte die Beklagte beim Amtsgericht Heidelberg nach Eintragungen des Klägers in der Schuldnerkartei an. Dabei erhielt sie Auskunft über den gegen den Kläger ergangenen Haftbefehl vom 29. Juli 1975.

- 3 -

Am 5. Oktober 1976 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis hilfsweise zum nächstmöglichen Termin.

Mit der beim Arbeitsgericht am 15. November 1976 eingegangenen Klage wehrt sich der Kläger gegen die Anfechtung des Arbeitsvertrages und gegen die vorsorgliche Kündigung und begehrt Zahlung von Gehalt nebst Zinsen.

Mit Beschluß vom 24. Januar 1977 wurde die Eintragung über den Haftbefehl gegen den Kläger im Schuldnerverzeichnis gelöscht.

Der Kläger hat vorgetragen, bei dem Einstellungsgespräch am 14. Juli 1976 sei nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gesprochen worden. Bei diesem Gespräch sei auch der Steuerberater D nicht anwesend gewesen. Erst 14 Tage später habe ein Gespräch mit dem Steuerberater der Beklagten stattgefunden, in dem die Einzelheiten des Arbeitsvertrages besprochen worden seien und in welchem er erklärt habe, er habe einen Kredit über 4.000,-- DM aufgenommen. Dies sei ein normaler Vorgang, so daß er die Frage, ob seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet seien, zu Recht mit "ja" habe beantworten dürfen. Da die früheren Schulden zum damaligen Zeitpunkt bereits zurückgezahlt gewesen seien, habe er die Tatsache, daß einmal unter unglücklichen Umständen ein Haftbefehl gegen ihn ergangen sei, von sich aus nicht zu offenbaren brauchen. Aus den selben Gründen sei auch die Eintragung im Schuldnerverzeichnis, von der er im übrigen nichts gewußt habe, gegenstandslos gewesen. Aus dem zeitlichen Ablauf der Gespräche ergebe sich, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse für die Beklagte nicht ursächlich für den Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen seien. Ein Anfechtungsrecht stehe der Beklagten daher nicht zu. Bei alledem dürfe nicht unbeachtet bleiben, daß die Beklagte den Kläger aus seiner früheren Stellung abgeworben habe. Der Kläger hat behauptet, 12 % Zinsen für einen Bankkredit, der 7.500,-- DM übersteige, zahlen zu müssen.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien weder durch die Anfechtungs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

erklärung der Beklagten im Schreiben vom
31. August 1976 noch durch die Kündigungs-
erklärung der Beklagten im Schreiben vom
5. Oktober 1976 aufgelöst worden ist,

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7.500,-- DM
brutto abzüglich des erhaltenen Arbeitslosen-
geldes in Höhe von 224,-- DM wöchentlich seit
16. September 1976 zu zahlen,
3. die Beklagte weiter zu verurteilen, die Klage-
summe wie folgt zu verzinsen:
12 % aus 3.000,-- DM seit 16. Oktober 1976,
12 % aus 6.000,-- DM seit 16. November 1976 und
12 % aus 7.500,-- DM seit 1. Dezember 1976.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, bereits bei dem Einstellungsgespräch
am 14. Juli 1976 sei der Steuerberater D anwesend
gewesen und habe den Kläger um Auskunft über seine wirtschaft-
lichen Verhältnisse gebeten. So habe der Steuerberater den
Kläger gefragt, ob er derzeit oder in der zurückliegenden
Zeit in Zahlungsschwierigkeiten gewesen sei und ob er derzeit
oder in der zurückliegenden Zeit jemals den Offenbarungseid
geleistet habe. Dies habe der Kläger verneint. Sie habe in
dem Gespräch klar zum Ausdruck gebracht, daß sie nur an der
Einstellung eines Mitarbeiters interessiert gewesen sei,
der in jeder Hinsicht und insbesondere auch in den zurück-
liegenden Jahren einen in finanzieller Hinsicht einwandfreien
Leumund besitze und der nicht die geringsten Zweifel an seiner
wirtschaftlichen Solidität erwecke. Hierauf habe sie einerseits
wegen der hervorgehobenen Stellung eines Verkaufsleiters
Wert gelegt. Andererseits habe sie in einigen Fällen schlechte
Erfahrungen mit Mitarbeitern gemacht, die verschuldet gewesen
seien und in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen
gelebt hätten. So hätten allein im Jahre 1976 zwei Mitarbeiter
zur Abdeckung ihrer Zahlungsverpflichtungen strafbare Handlungen
zu ihrem Nachteil begangen. Der vom Kläger angegebene Kredit
von 4.000,-- DM sei für sie nicht von Bedeutung gewesen.
Sie habe auch ein Interesse daran, keine Mitarbeiter einzustellen,
bei denen Lohnpfändungen mit Sicherheit erwartet werden müßten.
Auch bei dem Kläger sei dies der Fall gewesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung des Zeugen D der gegen die Anfechtung gerichteten Feststellungsklage und der Zahlungsklage stattgegeben. Die gegen die vorsorgliche Kündigung gerichtete Feststellungsklage hat es abgewiesen.

Auf die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht nach nochmaliger Vernehmung des Zeugen D und der Vernehmung der Zeugin T das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag hinsichtlich der Anfechtung des Arbeitsvertrages sowie die Zahlungsklage weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß der Arbeitsvertrag durch die Anfechtung der Beklagten wegen einer arglistigen Täuschung des Klägers gemäß § 123 BGB aufgelöst worden sei.

1. Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund der Aussagen der Zeugen D und T festgestellt, das entscheidende Einstellungsgespräch habe am 14. Juli 1976 stattgefunden. Darüber hinaus sei erwiesen, daß der Zeuge D den Kläger gefragt habe, ob er "in der letzten Zeit" oder "in der Vergangenheit" in ein Offenbarungseidsverfahren verwickelt gewesen sei und daß der Kläger diese Frage verneint habe. Dagegen habe der Beweis für die Behauptung, der Kläger sei gefragt worden, ob er "jemals" in ein Offenbarungseidsverfahren verwickelt gewesen sei, nicht erbracht werden können.

An diese tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, da der Kläger hiergegen keine durchgreifenden Verfahrensrügen im Sinne des § 554 Abs. 3 Ziff. 3 b ZPO erhoben hat. Von einer Begründung wird gemäß § 565 a ZPO abgesehen.



2. Das Landesarbeitsgericht hat den von ihm - ohne Verfahrensverletzungen - festgestellten Sachverhalt zu Unrecht dahin gewürdigt, der Kläger habe die Beklagte arglistig getäuscht, so daß diese den Arbeitsvertrag gemäß § 123 BGB habe wirksam anfechten können.

a) Das angefochtene Urteil hat in dem Schreiben der Beklagten vom 31. August 1976 zu Recht eine Anfechtungserklärung gesehen. Zwar hat die Beklagte nicht ausdrücklich erklärt, den Arbeitsvertrag anfechten zu wollen. Indem sie aber dargelegt hat, daß sie den Arbeitsvertrag wegen des Verschweigens früherer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen als nichtig ansehe, hat sie hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie aus einem vor Abschluß des Arbeitsvertrages liegenden Grund das noch nicht in Vollzug gesetzte Arbeitsverhältnis beenden wollte. Diese rechtliche Würdigung entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 22, 278 [281] = AP Nr. 17 zu § 123 BGB [zu 1 b der Gründe]; BAG AP Nr. 3 zu § 119 BGB [zu 1 der Gründe]), wonach die Anfechtung einen Grund voraussetzt, der schon vor oder beim Abschluß des Arbeitsvertrages vorgelegen hat, während die Kündigung dazu dient, ein Arbeitsverhältnis aus nach Vertragsschluß aufgetretenen Gründen zu beenden.

b) Der Umstand, daß der Kläger die mit Schreiben vom 31. August 1976 erklärte Anfechtung erst mit der bei Gericht am 15. November 1976 eingegangenen Klage angegriffen hat, führt nicht zur Unbegründetheit der Feststellungsklage. Der Kläger war nicht verpflichtet, die Dreiwochenfrist des § 4 KSchG zur Geltendmachung der Unwirksamkeit der Anfechtung einzuhalten. Eine analoge Anwendung des § 4 KSchG kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger im Zeitpunkt des Zugangs der Anfechtungserklärung noch nicht sechs Monate bei der Beklagten beschäftigt war (vgl. das zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehene Urteil des erkennenden Senats vom 14. Dezember 1979 - 7 AZR 38/78 -).

c) Das Landesarbeitsgericht hat eine arglistige Täuschung darin gesehen, daß der Kläger die Frage, ob er in der letzten Zeit in Offenbarungseidsverfahren verwickelt gewesen sei, verneint habe. Da das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen

Versicherung, das zum Erlaß des Haftbefehls geführt habe, erst knapp ein Jahr zurückgelegen habe, falle es noch unter den Begriff "in letzter Zeit". Die Beklagte sei auch berechtigt gewesen, die Frage nach Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu stellen. Zur Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit eines Arbeitnehmers gehörten nicht nur die finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Einstellung, sondern auch das Zahlungsverhalten in einem zurückliegenden Zeitraum von ca. drei Jahren. Für die Beklagte, die dem Kläger eine Position als Verkaufsleiter angeboten habe, dem mehrere Verkäufer unterstellt und auch Filialen zur Überwachung anvertraut werden sollten, sei es wichtig gewesen, ob der Kläger gewissenhaft in der Einhaltung von Zahlungszielen, in der Überwachung und Betreuung von säumigen Kunden und Vertretern sei. Wenn es zu einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung komme und zudem noch ein Haftbefehl ergehe, sei dies ein Indiz dafür, daß der Kläger den Umgang mit Schulden allzu leicht nähme. Darüber hinaus bestände die Gefahr, daß Kunden der Beklagten hiervon Kenntnis erlangen könnten und deshalb von einer Geschäftsverbindung zur Beklagten Abstand nähmen.

d) Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes i.S. des § 123 BGB angenommen.

Nicht zu beanstanden ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, wonach eine Abwägung der beiderseitigen Interessen im Einzelfall ergeben muß, welche Fragen eines Arbeitgebers an einen Bewerber aus dessen privatem Bereich zulässig sind. Die Frage nach Vorstrafen ist nur zulässig, wenn und soweit die Art des zu besetzenden Arbeitsplatzes dies erfordert (vgl. BAG 5, 159 = AP Nr. 2 zu § 123 BGB). Diese Entscheidung beruht auf dem allgemeinen Grundsatz, wonach der Arbeitgeber nur solche Fragen stellen darf, die mit dem Arbeitsplatz oder der zu leistenden Arbeit in einem sachlichen und inneren Zusammenhang stehen. Es ist daher auch anzuerkennen, daß bei Angestellten in leitender oder hervorgehobener Position die Frage nach den Vermögensverhältnissen zulässig ist. Es kann auch nicht beanstandet werden, wenn der Arbeitgeber bei diesem Personenkreis danach fragt, ob gegen den Bewerber



- 8 -

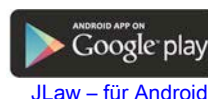
ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anhängig ist, da sich hieraus besonders deutlich ungeregelte Vermögensverhältnisse ergeben. Dies gilt allgemein für Verfahren, die im Zeitpunkt des Einstellungsgesprächs noch nicht abgeschlossen sind. Dagegen kann ein Recht zur Frage und dementsprechend eine Pflicht zur Offenbarung über in der Vergangenheit liegende Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht ohne Einschränkung anerkannt werden. Dies ergibt die auch in einem solchen Falle notwendige Abwägung der beiderseitigen entgegenstehenden Interessen. Der Senat verkennt nicht, daß auch zurückliegende Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, insbesondere wenn es bis zur Ausstellung eines Haftbefehls gekommen ist, für den Arbeitgeber eine Aussagekraft über die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit eines Bewerbers haben können (vgl. Pohle, MDR 1952, S. 513 [516]). Dagegen ist das Interesse eines in derartige Verfahren verwickelten Bewerbers um einen Arbeitsplatz darauf gerichtet, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Schlußstrich unter die Vergangenheit ziehen zu können, um unbelastet eine Arbeitsstelle und damit eine Lebensgrundlage zu finden.

Der Streitfall bietet keinen Anlaß, grundlegend zu der Frage Stellung zu nehmen, bis zu welchem zeitlichen Umfang der Arbeitgeber bei dem oben erwähnten Personenkreis Fragen nach bereits abgeschlossenen Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung stellen darf. Ob hierbei als zeitlicher Maßstab auf die in § 915 Abs. 2 ZPO enthaltene Dreijahresfrist abzustellen ist, kann offenbleiben, da die Beklagte eine genaue zeitliche Konkretisierung unterlassen hat. Nach ihrem Vortrag ist der Kläger bei dem Einstellungsgespräch am 14. Juli 1976 von dem Zeugen D gefragt worden, ob er derzeit oder "in der zurückliegenden Zeit" jemals den Offenbarungseid geleistet habe. Selbst wenn man zugunsten der Beklagten davon ausgeht, daß der Zeuge D - entsprechend seiner Aussage vor dem Berufungsgericht - den Kläger gefragt hat, ob er in der "letzten Zeit" bzw. "in den zurückliegenden Jahren" in Offenbarungseidsverfahren verwickelt gewesen sei, fehlt es an der erforderlichen exakten zeitlichen Konkretisierung. Es kann nämlich nicht dem Bewerber überlassen bleiben, durch

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entsprechende Rückfragen den genauen zeitlichen Umfang zu ermitteln. Die nähere inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung obliegt allein dem Arbeitgeber; bei inhaltlich oder zeitlich unpräzisen Fragen trägt der Arbeitgeber das Risiko einer unzutreffenden Beantwortung. Die Rechtslage ist hier ebenso zu beurteilen wie in den Fällen einer unzulässigen Fragestellung. In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist es anerkannt, daß die wahrheitswidrige Beantwortung einer unzulässigen Frage keine arglistige Täuschung darstellt (vgl. BAG 5, 159 = AP Nr. 2 zu § 123 BGB; AP Nr. 7 zu § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung; BAG 22, 344 [354] = AP Nr. 4 zu § 60 HGB [unter III 2 b der Gründe]; LAG Düsseldorf DB 1971, 2071; LAG Düsseldorf SAE 1959, 161 [162]; Neumann, DB 1961, 1291 [1293]; Kempter, RdA 1962, 307 [309]; Haberkorn, RdA 1962, 416), wenn auch die rechtsdogmatische Begründung hierfür unterschiedlich ist.

3. Der Beklagten steht auch kein Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 2 BGB zu.

a) Soweit die Beklagte vorträgt, bei einer Beschäftigung des Klägers sei mit Sicherheit der Eingang von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen zu erwarten gewesen, braucht nicht erörtert zu werden, ob eine zum Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen führende Verschuldung eine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB darstellt. Die Beklagte hat nicht im einzelnen dargelegt, inwiefern ihre Befürchtung durch Tatsachen begründet war. Da der Kläger bis auf den Kredit von 4.000,-- DM, den auch die Beklagte als normalen Vorgang bezeichnet hat, unstreitig nicht verschuldet war, fehlt es für die von der Beklagten zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen an den erforderlichen Tatsachenbehauptungen.

b) Auch der Umstand, daß gegen den Kläger im Jahre 1975 wegen einer Schuld von ca. 1.000,-- DM ein Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung anhängig gewesen ist, stellt noch keinen zwingenden Grund für die Annahme dar, daß die Anfechtung gemäß § 119 Abs. 2 BGB wegen Nichtvorhandenseins einer verkehrswesentlichen Eigenschaft berechtigt



ist. Da die Beklagte lediglich die tatsächlichen Umstände für das im Jahre 1975 anhängig gewesene Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung substantiiert geschildert hat, fehlt es an ausreichenden Tatsachenbehauptungen für das Vorliegen einer ständigen Zahlungsunwilligkeit oder Kreditunwürdigkeit des Klägers.

4. Da die von der Beklagten erklärte Anfechtung den Arbeitsvertrag somit nicht wirksam aufgelöst hat, wurde das Arbeitsverhältnis durch die mit Schreiben vom 5. Oktober 1976 vorsorglich erklärte Kündigung der Beklagten beendet. Dies steht aufgrund der insoweit rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Arbeitsgerichts fest.

II. Soweit der Kläger für die Zeit vom 15. September bis 30. November 1976 die Zahlung des vereinbarten Gehaltes in Höhe von 7.500,-- DM brutto abzüglich des erhaltenen Arbeitslosengeldes begehrt, ist dem Senat eine abschließende Entscheidung nicht möglich, weil es hierzu noch tatsächlicher Feststellungen bedarf. Es sind insbesondere die tatsächlichen Voraussetzungen des Annahmeverzuges der Beklagten (§ 615 BGB) in zeitlicher Hinsicht aufzuklären. Das Landesarbeitsgericht wird insbesondere aufzuklären haben, ob der Kläger bereits vor dem 15. September 1976 seine Arbeitsleistung ordnungsgemäß i.S. der §§ 293 ff. BGB angeboten hat oder ob dies erstmals durch das Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 23. September 1976 geschehen ist. Sollte es auf das zuletzt erwähnte Schreiben ankommen, bedürfte es noch der Klärung des Zugangszeitpunktes.

Das Landesarbeitsgericht wird auch zu prüfen haben, ob dem Kläger der geltend gemachte Zinsanspruch in Höhe von 12 % zusteht. Die Beklagte hat die Behauptung des Klägers, er nähme Bankkredit in Höhe von 12 % Zinsen in Anspruch, bestritten. Der Kläger hat angekündigt, eine Bestätigung im Bestreitensfalle vorzulegen (vgl. Bl. 5 VA). In der Niederschrift der Sitzung des Landesarbeitsgerichts vom 23. September 1977 ist festgehalten, daß der Klägervertreter eine aus drei Blättern bestehende Aufstellung über angefallene Zinsen überreicht hat. Diese Aufstellung ist in den Akten nicht vorhanden. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob es sich um eine



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

